

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag, der den ehemaligen Rundfunkstaatsvertrag abgelöst hat und nunmehr den regulatorischen Rahmen für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie für Telemedienanbieter in Deutschland bildet, ergeben sich notwendige Folgeanpassungen auch für das Landesrundfunkgesetz. Diese betreffen neben einer Überarbeitung von zahlreichen, jetzt überholten Verweisungen in den nicht mehr in Kraft befindlichen Rundfunkstaatsvertrag auch Anpassungen an die Begrifflichkeiten, Definitionen und neuen Regelungsinhalte des Medienstaatsvertrages. Hierzu gehören beispielsweise die neuen Vorgaben des Medienstaatsvertrages für den Bereich Werbung und zu den Werbezeiten sowie erforderliche Anpassungen bei der im Medienstaatsvertrag ebenfalls grundlegend überarbeiteten Plattformregulierung und beim Zulassungsregime für den privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern. Umzusetzen ist ferner die - im Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag - in § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages nun nicht mehr vorhandene Befristung, die es den Landesmedienanstalten ermöglicht, den ihnen zugewiesenen Anteil am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken auch über den 31. Dezember 2020 hinaus einzusetzen.

B Lösung

Das Landesrundfunkgesetz wird an die Anforderungen des Medienstaatsvertrages durch ein Zweites Änderungsgesetz angepasst.

Im Landesrundfunkgesetz werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- (Redaktionelle) Anpassung der Verweisungen, weg von den Regelungen des nicht mehr in Kraft befindlichen Rundfunkstaatsvertrages hin zu den entsprechenden Regelungen des Medienstaatsvertrages.
- (Redaktionelle) Anpassung der Begrifflichkeiten/Definitionen an die des Medienstaatsvertrages zum Beispiel beim Rundfunkbegriff, der (Rundfunk-)Werbung und den rundfunkähnlichen Telemedien.
- Anpassung an die neuen Regelungen im Medienstaatsvertrag zum Zulassungsregime für private Rundfunkveranstalter, betreffend die Plattformregulierung und zu den Werbezeiten im (Privat-)Rundfunk.
- Umsetzung von § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages: Herausnahme der nicht mehr aktuellen Befristung (derzeit bis 31. Dezember 2020) betreffend die Möglichkeit der Landesmedienanstalt, den ihr zugewiesenen Anteil am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken einzusetzen.
- Sonstige, rein redaktionelle Anpassungen.

C Alternativen

Beibehaltung des status quo mit den bisherigen Regelungsinhalten des Landesrundfunkgesetzes, mit der Folge eines nicht den Anforderungen des Medienstaatsvertrages entsprechenden beziehungsweise hierzu gleichlaufenden Regelungswerks für den privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern.

Zudem wäre die finanzielle Förderung von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken durch die Landesmedienanstalt aus Rundfunkbeitragsmitteln künftig in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr möglich.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die beabsichtigten Änderungen beziehungsweise Anpassungen des Landesrundfunkgesetzes können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Gemäß Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b des Landesrundfunkgesetzes neu) des Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 87 des Medienstaatsvertrages werden den Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen neue Informationspflichten beziehungsweise Transparenzvorgaben gegenüber deren Nutzerinnen und Nutzern auferlegt. Diese umfassen insbesondere Kriterien, nach denen Medieninhalte sortiert, angeordnet und präsentiert werden, sowie Informationen dazu, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch die Nutzerinnen und Nutzer individualisiert werden können. Da diese bei den Anbietern ohnehin vorgehaltenen Informationen für die Nutzerinnen und Nutzer in leicht zugänglicher Weise ständig verfügbar zu halten sind (beispielsweise auf der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche selbst), ist davon auszugehen, dass diese mit geringem Aufwand einmalig erstellt und in der Folge nur punktuell und temporär angepasst werden müssen. Von einem signifikanten oder über der Bagatellgrenze liegenden Bürokratiekosten-Aufwand ist daher nicht auszugehen.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. April 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. April 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 38 wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6 Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien in analogen Kabelanlagen oder mittels Medienplattformen und Benutzeroberflächen“

- c) Die Angabe zu § 50b wird wie folgt gefasst:

„§ 50b Medienplattformen, Benutzeroberflächen“

- d) Die Angabe zu § 69 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Trägerschaft“ die Wörter „und Telemedien“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ und das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „Medienplattformen und Benutzeroberflächen“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Soweit dieses Gesetz keine anderweitigen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote und Medienplattformen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf nicht länderübergreifende Rundfunkprogramme und Rundfunkfensterprogramme ist auf deren besondere Ausgestaltung Rücksicht zu nehmen, soweit die Bestimmungen dies zulassen.“
- c) In Absatz 4 werden das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „rundfunkähnliche“ und das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 1 und § 106 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Rundfunk (linearer Informations- und Kommunikationsdienst) ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten aller Art in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.
- (2) Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nummer 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Absatz 1 sind.
- (3) Ein Rundfunkprogramm ist eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten.
- (4) Ein Sendeplan ist die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen.
- (5) Eine Sendung ist ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs.

(6) Ein Vollprogramm ist ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.

(7) Ein Regionalprogramm ist ein räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten.

(8) Ein Spartenprogramm ist ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten.

(9) Fensterprogramme sind zeitlich begrenzte Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Hauptprogramms für ein regionales oder lokales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Hauptprogramms für das Land Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werden.

(10) Ein Regionalfensterprogramm ist ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms.

(11) Ein Programmschema ist eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche.

(12) Eine Medienplattform ist jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien, Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages oder Telemedien im Sinne des Satzes 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind

1. Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden,
2. das Gesamtangebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 62 des Medienstaatsvertrages zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 65 des Medienstaatsvertrages sind unschädlich.

(13) Eine Benutzeroberfläche ist die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages dienen, ermöglicht. Benutzeroberflächen sind insbesondere

1. Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform,
2. Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind,
3. visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie die Funktion nach Satz 1 erfüllen.

(14) Ein rundfunkähnliches Telemedium ist ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Audio- und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf); Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen.

(15) Ein Rundfunkveranstalter ist, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.

(16) Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien ist, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt.

(17) Anbieter einer Medienplattform ist, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt.

(18) Werbung ist jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; § 37 Absatz 9 bleibt unberührt.

(19) Rundfunkwerbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

(20) Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

(21) Produktplatzierung ist jede Form der Werbung, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.

(22) Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzergenerierten Videos oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(23) Teleshopping ist die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.

(24) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk und Fernsehen,
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Regionalprogramme und Spartenprogramme,
3. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
4. Übertragungskapazitäten: Frequenzen, Kanäle und Kapazitätseinheiten.

(25) Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Entgelt freigeschaltet werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 36, 38, 51 und 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „die §§ 101, 102 und 105 bis 108 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 51 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vergleichbaren Telemedien und Plattformanbieter“ durch die Wörter „rundfunkähnlichen Telemedien und Anbieter von Medienplattformen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ und das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „vergleichbarer“ durch das Wort „rundfunkähnlicher“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern“ durch die Wörter „rundfunkähnlichen Telemedien oder Anbietern von Medienplattformen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ und das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „vergleichbarer“ durch das Wort „rundfunkähnlicher“ ersetzt.
8. In § 6a Absatz 4 wird jeweils das Wort „vergleichbarer“ durch das Wort „rundfunkähnlicher“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 20 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 52 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Die Zulassung darf nur“ die Wörter „an eine natürliche oder juristische Person“ eingefügt und das Wort „wenn“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „der Antragsteller seinen“ durch die Wörter „die ihren“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden dem Wort „keine“ die Wörter „gegen die“ vorangestellt.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256, 3296)“ ersetzt.

11. In § 10 werden die Wörter „§§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 50, §§ 53 bis 67, §§ 104 bis 111 und § 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
12. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 und § 29 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 des Medienstaatsvertrages sowie § 63 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154, 162)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 29 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 63 Satz 3 bis 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 werden jeweils die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 26 bis 34 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 bis 67 und § 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§§ 26 bis 34 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§§ 60 bis 67 und § 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

15. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Wörter „§ 59 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
16. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
17. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „Programme durch Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Teleshopping“ durch die Wörter „Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Werbespots“ durch das Wort „Fernsehwerbespots“ ersetzt und werden nach dem Wort „darf“ die Angabe „in den Zeiträumen von 6 Uhr bis 18 Uhr, von 18 Uhr bis 23 Uhr sowie von 23 Uhr bis 24 Uhr jeweils“ und nach der Angabe „20 Prozent“ die Wörter „dieses Zeitraums“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, oder auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien anderer Teile derselben Sendergruppe, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshopping-spots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.“
19. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
20. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Teleshopping dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Teleshopping müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und im Teleshopping“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 und 6 wird jeweils Satz 3 aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schleichwerbung“ das Komma und das Wort „Produkt-“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Produktplatzierung ist gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Soweit in § 38 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung“ durch die Wörter „Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) In Absatz 10 werden die Wörter „und Teleshopping“ gestrichen und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
21. § 38 wird aufgehoben.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor dem Semikolon wie folgt gefasst:

„Auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung muss eindeutig hingewiesen werden; bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Inhalt eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung und der Programmplatz einer Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 4.

e) Absatz 7 wird Absatz 5 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) § 37 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 bis 10 gilt entsprechend.“

23. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Teleshopping-Spots“ durch das Wort „Teleshopping“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Werbung oder Teleshopping-Spots“ durch die Wörter „Rundfunkwerbung oder Teleshopping“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsvertrages“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

24. In § 41 werden die Wörter „§ 46 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 72 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 112 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „drahtgebundenen Plattform“ durch die Wörter „infrastrukturgebundenen Medienplattform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „drahtgebundenen Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturgebundenen Medienplattformen“ ersetzt.

26. In der Überschrift des Teils 6 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ und das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „Medienplattformen und Benutzeroberflächen“ ersetzt.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisueller Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, oder in einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU, die Weiterverbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Plattformbetreiber“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Medienplattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Rundfunkprogramm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „rundfunkähnliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vergleichbaren Telemedien“ durch die Wörter „rundfunkähnlichen Telemedien“ und die Wörter „Programme und vergleichbare“ durch die Wörter „Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche“ ersetzt.

29. In § 50 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

30. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ durch die Wörter „Artikel 319 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1365)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.

31. § 50b wird wie folgt gefasst:

**„§ 50b
Medienplattformen, Benutzeroberflächen**

Für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf allen technischen Übertragungskapazitäten gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrages. Die Bestimmungen von Teil 2 und 6 dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

32. In § 52 Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308) geändert worden ist,“ eingefügt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4, 5 und 6 eingefügt:

4. Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages,
5. Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 87 des Medienstaatsvertrages,
6. Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, den Widerruf, die Aufhebung und die Beanstandung einer solchen Anerkennung gemäß § 19 Absatz 5, 6 und 8 des Medienstaatsvertrages,“

bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 7 bis 12.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 105 und 106 des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

34. In § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1057)“ ersetzt.

35. In § 55 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.

36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 112 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

37. In § 61 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72“ durch die Wörter „Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35“ ersetzt.

38. In § 64 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

39. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 120 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Nummer 13 werden die Wörter „oder im Teleshopping“ gestrichen.

ee) In Nummer 14 werden die Wörter „Werbung oder Teleshopping“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

- ff) In Nummer 15 wird jeweils das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ und das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
- gg) In Nummer 17 werden die Wörter „oder beim Teleshopping“ gestrichen.
- hh) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
„19. entgegen § 37 Absatz 7 Satz 2 unzulässige Produktplatzierung betreibt,“
- ii) In Nummer 20 werden die Wörter „Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „Satz 4 oder 5“ ersetzt.
- jj) In Nummer 21 werden die Wörter „oder Teleshopping“ gestrichen.
- kk) In Nummer 23 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- ll) In Nummer 24 wird das Wort „Teleshopping-Spots“ durch das Wort „Teleshopping“ ersetzt.
- mm) In Nummer 26 wird das Wort „Plattformbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber einer Medienplattform“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
40. § 69 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Am 7. November 2020 ist der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in Kraft getreten. Durch Artikel 1 des Staatsvertrages wurde zwischen den Ländern ein Medienstaatsvertrag abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt. Damit hat der deutsche Mediengesetzgeber auf einige grundlegende Veränderungen der Medienlandschaft reagiert und den Pluralismus erhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmen der bisher vor allem rundfunkrechtlichen Staatsverträge fortentwickelt. Darüber hinaus ist mit diesem Staatsvertrag die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (AVMD-Richtlinie, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) erfolgt.

Mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages ergeben sich notwendige Folgeanpassungen auch für das Landesrundfunkgesetz. Diese betreffen neben einer Überarbeitung der veralteten Verweisungen in den nicht mehr in Kraft befindlichen Rundfunkstaatsvertrag auch Anpassungen an die Begrifflichkeiten, Definitionen und neuen Regelungsinhalte des Medienstaatsvertrages. Hierzu gehören beispielsweise die neuen Vorgaben des Medienstaatsvertrages für den Bereich Werbung und zu den Werbezeiten sowie erforderliche Anpassungen bei der im Medienstaatsvertrag ebenfalls grundlegend überarbeiteten Plattformregulierung. Umgesetzt wird ferner die - im Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag - in § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages nun nicht mehr vorhandene Befristung, die es den Landesmedienanstalten ermöglicht, den ihnen zugewiesenen Anteil am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken auch über den 31. Dezember 2020 hinaus einzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 werden auf Basis der zuvor genannten Erwägungen einzelne Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes geändert beziehungsweise angepasst.

Zu Nummer 1 - Änderung der Inhaltsübersicht

Mit den Buchstaben a bis d wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund der im Folgenden dargestellten Änderungen in der Überschrift zu § 50b sowie zur Überschrift des Teiles 6 vorgenommen. Zudem werden die mit diesem Gesetz aufgehobenen §§ 38 und 69 aus der Inhaltsübersicht gestrichen.

Zu Nummer 2 - Änderung § 1

Mit den Buchstaben a und d werden Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 beziehungsweise in Absatz 4 vorgenommen.

Diese folgen aus der erforderlichen Anpassung des Anwendungsbereichs des Landesrundfunkgesetzes aufgrund der Neuregelungen des Medienstaatsvertrages, der unter anderem die Begrifflichkeiten der „vergleichbaren Telemedien“ und der „Plattformen“ zugunsten der „rundfunkähnlichen Telemedien“ und der „Medienplattformen“ aufgegeben hat und zur Sicherung des Pluralismus erstmals umfassende medien spezifische Vorgaben für diese Anbieter einführt, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen - sog. Gatekeeper (z. B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, soziale Medien). Hierzu gehören auch Benutzeroberflächen.

Mit den Buchstaben b und c wird in den Absätzen 2 und 3 eine neue Struktur bei der Formulierung des Anwendungsbereichs der medienrechtlichen Staatsverträge geschaffen, wobei nunmehr der Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Absatz 2) von dem des privaten Rundfunks (Absatz 3) deutlicher abgegrenzt wird. Eine Veränderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 stellt klar, dass für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter die besonderen staatsvertraglichen Regelungen gelten und das vorliegende Gesetz keine Geltung ihnen gegenüber beansprucht, es sei denn, dass dies ausdrücklich bestimmt ist.

Absatz 3 bestimmt, dass die rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder für private Anbieter in ihrer jeweils geltenden Fassung auch in Mecklenburg-Vorpommern anwendbar sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Medienstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag im Hinblick auf die Finanzierung der Landesmedienanstalt. Diese Staatsverträge beschränken ihren Geltungsbereich jedoch zumeist auf länderübergreifende Angebote. Deshalb erklärt Absatz 3 die Bestimmungen dieser Staatsverträge auch für nicht länderübergreifende Angebote und damit für landesweite, regionale oder lokale Angebote (Rundfunk und Telemedien) für anwendbar. Dies gilt jedoch nach Satz 1 nur dann, wenn bei den einzelnen Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes keine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Abweichungen können auch länderübergreifende oder bundesweite Angebote betreffen, soweit die einzelnen Staatsverträge dies zulassen. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Sonderbestimmung für nicht länderübergreifende Rundfunkprogramme und Rundfunkfensterprogramme. Die generelle Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Angebote kann im Hinblick auf deren besondere Ausgestaltung zu spezifischen Auslegungsnotwendigkeiten führen. Deshalb ist bei der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes die jeweilige Besonderheit der nicht länderübergreifenden Programme und Fensterprogramme zu berücksichtigen. Dies kann freilich jedoch nur gelten, sofern die gesetzliche Bestimmung hierfür einen tatsächlich bestehenden Auslegungs- oder Ermessensspielraum bietet. Der Geltungsanspruch der Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht infrage gestellt.

Zu Nummer 3 - Änderung § 2

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung an den Medienstaatsvertrag vorgenommen.

Zu Nummer 4 - Änderung § 3

Mit der Neufassung des § 3 wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die des Medienstaatsvertrages vorgenommen (Absätze 1 bis 25). In diesem Zusammenhang werden auch neue Begriffe wie die der „Medienplattform“ und der „Benutzeroberfläche“ eingeführt, die - in Umsetzung der Regelungen des Medienstaatsvertrages - nunmehr auch dem Anwendungsbereich des Landesrundfunkgesetzes unterfallen. Insgesamt wird ein Gleichlauf zu den Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages hergestellt.

In Absatz 25 wird ein ausdrücklicher Tatbestandsausschluss normiert für Angebote, die kein Rundfunk sind. In § 3 Absatz 19 des bisherigen Landesrundfunkgesetzes waren hierzu - weitestgehend analog zum Rundfunkstaatsvertrag - sechs Fallgruppen aufgelistet. Im Zuge der mit dem Medienstaatsvertrag eingefügten Änderungen, namentlich zum Zulassungsregime (§§ 52 ff. des Medienstaatsvertrages), kann auch im Landesrundfunkgesetz die Vielzahl dieser Fallgruppen künftig entfallen, sodass sich der Anwendungsbereich der Ausschlussklausel fortan nur noch auf den bisherigen Absatz 19 Nummer 5 erstreckt, nämlich die „Angebote, die aus Sendungen bestehen, die gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden“.

Zu Nummer 5 - Änderung § 4

Mit den Buchstaben a und b werden in § 4 Satz 2 und 3 die bisherigen Verweisungen in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechenden, nunmehr anzuwendenden Normen des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zu Nummer 6 bis 8 - Änderung §§ 5, 6 und 6a

Mit den Nummern 6 bis 8 werden in den §§ 5, 6 und 6a Folgeänderungen aufgrund der mit dem neuen Medienstaatsvertrag nicht mehr verwendeten Begriffen der „Plattform“ und der „vergleichbaren Telemedien“ redaktionell umgesetzt.

Zu Nummer 9 - Änderung § 8

In Absatz 1 Satz 4 wird die bisherige Erklärung der Anwendbarkeit von § 20 des Rundfunkstaatsvertrages durch die entsprechende, nunmehr anzuwendende Norm des Medienstaatsvertrages zu den Grundsätzen der Rundfunkzulassung ersetzt. Die Vorgaben zum Zulassungsregime für private Rundfunkveranstalter sind im Medienstaatsvertrag (dort § 52) an die neuen digitalen Verbreitungs- und Nutzungsmöglichkeiten angepasst worden. Unter anderem wurden eine Regelung für zulassungsfreie Rundfunkprogramme aufgenommen und die bisherigen zulassungsbezogenen Vorgaben aktualisiert.

Zu Nummer 10 - Änderung § 9

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird zunächst eine redaktionelle Klarstellung in Absatz 1 dahingehend vorgenommen, dass die Zulassungsvoraussetzungen sowohl für antragstellende natürliche als auch juristische Personen gelten.

Mit den Doppelbuchstaben bb bis ee werden Änderungen rein redaktioneller Natur vorgenommen. Rechtsänderungen im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage ergeben sich keine.

Mit Buchstabe b wird in Absatz 2 Nummer 4 aufgrund einer Gesetzesänderung zum Aktiengesetz das entsprechende Vollzitat aktualisiert. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 bis 15 - Änderungen der §§ 10, 11, 12, 13 und 18

Mit den Nummern 11 bis 15 werden in § 10, § 11 Absatz 2 Satz 4, § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 18 Absatz 3 die bisherigen Verweisungen in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechenden, nunmehr anzuwendenden Normen des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zudem wird mit Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 12 Absatz 2 Nummer 2 eine Gesetzesänderung zur Abgabenordnung dadurch nachgezeichnet, dass das entsprechende Vollzitat aktualisiert wird.

Eine solche Aktualisierung wird ebenfalls mit Nummer 14 Buchstabe b in § 13 Absatz 2 Satz 2 aufgrund einer Gesetzesänderung zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vorgenommen.

Änderungen der Rechtslage sind mit beiden Überarbeitungen nicht verbunden.

Zu Nummer 16 - Änderung in § 28

In § 28 Absatz 3 wird die mit Wirkung vom 7. November 2020 in § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingetretene Rechtsänderung nachvollzogen. Mit dieser ist ein neuer § 21 Absatz 2 eingefügt worden und dessen bisheriger Absatz 2 wurde Absatz 3, sodass dies auch im Landesrundfunkgesetz entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 17 - Änderung in § 34

In § 34 Satz 1 werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Regelungen im neuen Medienstaatsvertrag, der nunmehr unter anderem das Sponsoring unter den Oberbegriff der „Werbung“ fasst und gezielt das Wort „Rundfunkprogramm“ verwendet, umgesetzt.

Zu Nummer 18 - Änderung in § 35

Mit den Buchstaben a und b werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 die Anpassungen in § 70 des Medienstaatsvertrages, der seinerseits die Flexibilisierung der quantitativen Werberegeln der AVMD-Richtlinie im nationalen Recht weitgehend nachzeichnet, auch im Landesrundfunkgesetz nachvollzogen und somit den notwendigen Gleichlauf der Regelungen herstellt. Die Neuregelung erhält entsprechend der AVMD-Richtlinie die 20-Prozent-Grenze aufrecht, gilt jedoch nicht mehr für jeden Stundenzentrum, sondern für näher spezifizierte Zeitspannen.

Sie erlaubt damit eine Verschiebung von Werbezeiten innerhalb der jeweiligen Zeitfenster und gibt damit in Zeiten mit den höchsten Reichweiten, die somit auch am werberelevantesten sind, mehr Flexibilität und Eigenverantwortung.

Zu Nummer 19 - Änderung in § 36

In Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell eine Änderung zur Begrifflichkeit des „Rundfunkprogramms“ vorgenommen.

Zu Nummer 20 - Änderung in § 37

Mit Nummer 18 werden in § 37 konsequent auch die im Zuge der Umstellung vom Rundfunkstaatsvertrag auf den Medienstaatsvertrag überarbeiteten Werbegrundsätze des § 8 des Medienstaatsvertrages übernommen sowie weitere redaktionelle Folge-Anpassungen bei den Begrifflichkeiten nachvollzogen.

Zu Nummer 21 - Änderung in § 38

§ 38 entfällt aufgrund der Neuregelungen des Medienstaatsvertrages zur Produktplatzierung, deren Maßgaben dort im Lichte der AVMD-Richtlinie angepasst worden sind. Während Produktplatzierung nach dem Rundfunkstaatsvertrag und damit bislang auch nach dem Landesrundfunkgesetz unzulässig und lediglich unter engen Auflagen für bestimmte Angebote zulässig war, ist sie künftig grundsätzlich gestattet - außer in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen, Fensterprogrammen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen (siehe Neuregelung zu § 37 Absatz 7). Die bisherige Regelung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Produktplatzierung in § 38 ist somit obsolet. Weitergehende besondere Bestimmungen zur Produktplatzierung regelt der Medienstaatsvertrag nur noch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die vorgenommene Aufhebung des § 38 dient damit der Anpassung der Vorgaben über zulässige Produktplatzierung an die des Medienstaatsvertrages.

Zu Nummer 22 - Änderung in § 39

Mit Nummer 22 werden in § 39 ebenfalls die im Zuge der Umstellung vom Rundfunkstaatsvertrag auf den Medienstaatsvertrag überarbeiteten Regelungen des § 10 des Medienstaatsvertrages betreffend das Sponsoring sowie weitere redaktionelle Folge-Anpassungen bei der Begrifflichkeit der „Werbung“ nachvollzogen. Die Regelung ist nunmehr, so wie beim Medienstaatsvertrag, enger an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie angelehnt.

Zu Nummer 23 - Änderung in § 40

Mit Nummer 23 Buchstabe a und Buchstabe b werden in Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 redaktionelle Änderungen bei den Begrifflichkeiten der „Werbung“ und des „Teleshoppings“ vorgenommen und damit eine Einheitlichkeit zu den Regelungen des § 9 des Medienstaatsvertrages hergestellt.

Mit Buchstabe b wird in Absatz 4 Satz 2 zudem ein redaktioneller (Übertragungs-)Fehler behoben.

Zu Nummer 24 - Änderung in § 41

Mit Nummer 24 wird in § 41 die bisherige Verweisung in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechende, nunmehr anzuwendende Norm des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zu Nummer 25 - Änderung in § 44

Mit Buchstabe a wird in Absatz 3 die bisherige Verweisung in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechende, nunmehr anzuwendende Norm des Medienstaatsvertrages ersetzt sowie der veraltete Begriff der „Rundfunkgebühr“ redaktionell durch die Begrifflichkeit des „einheitlichen Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

Mit Buchstabe b wird in Absatz 5 die Begrifflichkeit der „drahtgebundenen Plattform“ redaktionell durch den mit dem Medienstaatsvertrag neu etablierten Begriff der „infrastrukturgebundenen Medienplattform“ ersetzt.

Zu Nummer 26 bis 30 - Änderung Überschrift „Teil 6“ und §§ 48, 49, 50 und 50a

Mit den Nummern 26 bis 30 werden in der Überschrift zu „Teil 6“ sowie in § 48 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 4, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 redaktionelle (Folge-)Anpassungen an die Regelungen und Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages vorgenommen.

Zudem wird mit Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 50a Absatz 1 Satz 2 eine Gesetzesänderung zum Telekommunikationsgesetz dadurch nachgezeichnet, dass das entsprechende Vollzitat aktualisiert wird.

Zu Nummer 31 - Änderung § 50b

Mit Nummer 31 wird § 50b neu gefasst. Die bisherige Vorschrift, welche auf die im Rundfunkstaatsvertrag geregelte Plattformregulierung (§ 52 bis § 52f Rundfunkstaatsvertrag) verwiesen hat, wird durch eine dynamische Verweisung auf den Medienstaatsvertrag ersetzt. In diesem Zusammenhang wird auch die Überschrift des § 50b redaktionell angepasst.

Zu Nummer 32 - Änderung § 52

Mit Nummer 32 wird das Gesetzeszitat korrigiert und aktualisiert.

Zu Nummer 33 - Änderung § 53

Mit Buchstabe a werden Änderungen in Absatz 1 vorgenommen.

Mit Doppelbuchstabe aa wird Satz 2 geändert, wobei mit den Buchstaben aaa dort die neuen Nummern 4, 5 und 6 eingefügt und der Aufgabenkatalog des Medienausschusses der Landesmedienanstalt angepasst wird.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird dem Medienausschuss die aus § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages folgende Aufgabe zugewiesen, soweit nicht gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 6 des Medienstaatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) für die Entscheidung zuständig ist. Nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages kann ein Anbieter zulassungsfreien Rundfunks zur Bestätigung der Zulassungsfreiheit bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Durch die Einfügung der Nummer 4 wird daher festgelegt, dass der Medienausschuss für die Bestätigung der Zulassungsfreiheit zuständig ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird dem Medienausschuss eine weitere Aufgabe zugeteilt und dabei Bezug auf § 87 des Medienstaatsvertrages genommen. Nach dieser Norm sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Dies dient der Rechtssicherheit. Durch die Anfügung wird daher festgelegt, dass der Medienausschuss für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständig ist, soweit nicht gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 9 des Medienstaatsvertrages die ZAK oder gemäß § 105 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) für die Entscheidung zuständig ist.

Durch Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird dem Medienausschuss ferner eine Aufgabe zugeteilt, die Bezug auf § 19 Absatz 5, 6 und 8 des Medienstaatsvertrages nimmt. In diesen Absätzen wird die im Medienstaatsvertrag neu eingefügte Freiwillige Selbstkontrolleinrichtung gesetzlich weiter ausgestaltet. Unter anderem wird dort geregelt, dass die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die zuständige Landesmedienanstalt getroffen wird. Durch die Einfügung wird daher festgelegt, dass der Medienausschuss für die Anerkennung zuständig ist, soweit nicht gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 3 des Medienstaatsvertrages die ZAK für die Entscheidung zuständig ist. Das Gleiche gilt für die weiteren Aufgaben, die dem Medienausschuss in diesem Zusammenhang übertragen werden. Auch diese finden ihre Grundlage in § 19 Absatz 5, 6 und 8 des Medienstaatsvertrages.

Mit den Buchstaben bbb wird ferner die neue Nummerierung der nachfolgenden Nummern des Absatzes 1 Satz 2 durch die Einfügung der neuen Nummern 4, 5 und 6 berücksichtigt.

Mit Doppelbuchstabe bb werden in Absatz 1 Satz 3 sowie mit Buchstabe b in Absatz 3 Satz 3 die bisherigen Verweisungen in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechenden, nunmehr anzuwendenden Normen des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zu Nummer 34 - Änderung § 54

Mit Nummer 34 wird in § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 eine Gesetzesänderung zu § 12a des Tarifvertragsgesetzes dadurch nachgezeichnet, dass das entsprechende Vollzitat aktualisiert wird. Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 35 - Änderung § 55

Mit Nummer 35 wird in Absatz 2 Satz 1 eine redaktionelle (Folge-)Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages vorgenommen.

Zu Nummer 36 - Änderung in § 60

Mit Buchstabe a werden Änderungen in Absatz 1 vorgenommen. So wird zum einen (Doppelbuchstabe aa) in Absatz 1 Satz 1 die bisherige Verweisung in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechende, nunmehr anzuwendende Norm des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Mit Doppelbuchstabe bb wird zum anderen die bisher in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthaltene Befristung der durch die Landesmedienanstalt mögliche Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken gestrichen. Mit dieser Streichung wird der mit dem Medienstaatsvertrag in dessen § 112 Absatz 1 Satz 2 ebenfalls - im Vergleich zum ehemaligen § 40 des Rundfunkstaatsvertrages - vorgenommenen Herausnahme der Befristung für diese Fördermaßnahmen gefolgt und somit der Landesmedienanstalt weiterhin die Möglichkeit gegeben - freilich im Rahmen des Erforderlichen - entsprechend Rundfunkbeitragsmittel einzusetzen. Dies gibt den beteiligten Akteuren ein höheres Maß an finanzieller Planungssicherheit. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Mit Buchstabe b wird in Absatz 2 Satz 1 die bisherige Verweisung in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechende, nunmehr anzuwendende Norm des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zu Nummer 37 - Änderung in § 61

Mit Nummer 37 wird in § 61 Absatz 1 Satz 4 eine Aktualisierung der Datenschutz-Grundverordnung dadurch nachgezeichnet, dass das entsprechende Vollzitat entsprechend angepasst wird. Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 38 - Änderung in § 64

Mit Nummer 38 wird redaktionell die Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages durch die nunmehr geltende Verweisung in den Medienstaatsvertrag nachvollzogen.

Zu Nummer 39 - Änderung in § 67

Mit Nummer 39 Buchstabe a und c werden in Absatz 1 Nummern 2, 4, 10, 13, 14, 15 und 17 sowie Absatz 4 zum einen bisherige Verweisungen in den Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechenden, nunmehr anzuwendenden Normen des Medienstaatsvertrages ersetzt und zum anderen redaktionelle, vor allem auf den Änderungen zu § 37 beruhende notwendige Folgeanpassungen bei den Begrifflichkeiten vorgenommen.

Mit Buchstabe b wird lediglich die redaktionelle Korrektur einer mit der letzten Gesetzesänderung eingetretenen Doppelung in Absatz 3 beseitigt. Der dortige Satz 4 ist überflüssig und wird daher gestrichen. Eine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Nummer 40 - Änderung § 69

Mit Nummer 40 wird der bisherige § 69 aufgehoben. Dies erfolgt zum einen mit Blick auf das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S.36) und der damit in Zusammenhang stehenden Aufhebung beziehungsweise Ersetzung der in § 69 angeführten sogenannten Universaldienstrichtlinie (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) zum 20. Dezember 2020. Zum anderen ist bereits in § 85 des Medienstaatsvertrages geregelt, dass die Bestimmungen zu den Medienplattformen und Benutzeroberflächen sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2025, entsprechend Artikel 114 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972, die im Wesentlichen Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie entspricht, überprüft werden. Eine dies wiederholende Regelung im Landesrundfunkgesetz ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Mit Absatz 2 wird das Inkrafttreten der mit Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgenommenen Streichung der bisherigen Befristung in § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bereits zum 1. Januar 2021 geregelt.

Es handelt sich hierbei um einen Fall der zulässigen unechten Rückwirkung, da diese sich ausschließlich begünstigend auf - im noch laufenden beziehungsweise noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahr 2021 - potenzielle Empfänger von durch die Landesmedienanstalt zu entscheidenden und auszureichenden Förderungen von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken auswirkt. Die Landesmedienanstalt wird so in die Lage versetzt, insbesondere lokale TV-Veranstalter in Mecklenburg-Vorpommern bereits ab Beginn des Jahres 2021 finanziell zu fördern, sofern diese die (Förder-)Voraussetzungen erfüllen. Das rückwirkende Inkrafttreten steht ferner in Einklang mit der entsprechenden Regelung in § 112 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages.